

herrn Johann Georgen dem Dritten dieses Namens, Herzogen zu Sachsen p vermachen wir, aus freündl. GroßMütterlicher bezeugung, Unser forwergk Gorbiz, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, Zinsen und Diensten, wie wir solches bis dahin genuzet, gebrauchet, oder nuzen und gebrauchen Können und mögen, mit allem darinne befindlichen Zug- und andern Kleinen und grosen Vieh, Schiff, Geschir, Haus- und Zieherath, sampt allen andern, wie es nach Unsern seeligen hintrit zu befinden sein wirdt, nichts im geringsten hievon ausgeschloßen, Dergestalt und also, dz Ihr Ed. nach beschehenem fall, Sich deßen, wie dero Eigenthum anmaßen, nuzen und gebrauchen mögen, Jedoch aber, weil wir darein an Gebäuden und feldern viel beßerung gethan, solch forwergk auch wir iederzeit bey hiesiger Residentz nuzbahr befunden, Als sollen Ihr Ed. und dero Nachkommen, wie Sie Nahmen haben, Keineswegs befugt noch bemächtiget sein, genantes forwergk Gorbiz zu verschäncken, zu verkäuffen, zu verwechseln, oder sonsten in einige wege zu verendern, und von der Residentz zu bringen, sondern wir sezen, crafft dieses und ordnen, das es von nun an und allen Zeiten, bey dem Chur-Hauße und hiesiger Residentz Dresden sein und verbleiben soll.“ (H.-St.-A. K. CXI.)

Johann Georg I. starb den 8. Oktober 1656 im 72. Jahre seines Lebens, im 45. seiner Regierung. Seine Leiche stand in der Schloßkapelle bis zum 2. februar 1657. Am 3. februar früh ward Anstalt getroffen, dieselbe in die Kurfürstengruft zu Freiberg mit großem Gepränge zu geleiten. Der eigentliche Leichenzug ging über die ostraischen felder, neben der Schäferei und Gorbiz rechts vorbei, nach Kesselsdorf, Braunsdorf, Fördergersdorf, Spechtshausen, von wo aus die Begleiter zum frühstück nach Grillenburg ritten. Der Zug kam dann nach Naundorf, Dütendorf gen Freiberg. Auf dem ganzen Weg standen die Einwohner mit Hacke und Schaufel, um nötigenfalls ausbessern zu können. Auch folgte von Dorf zu Dorf Schule und Geistlichkeit, welche für ihre Bemühungen einige Begräbnismünzen und anderweite Auslösungen an Gelde erhielten pp. (Hasche, dipl. Geschichte Dresdens.)

1658. Am 5. Juni reichten Caspar Richters Witwe und Paul Müller zu Niedergorbiz an die Kurfürstin folgende Beschwerde ein. Beide hätten je 1 Scheffel Korn in der Mühle zu Potschappel erkaufte und einmahlen lassen. Da am 4. d. Mon. ein Geschirr des kurf. Vorwerkes Gorbiz auch Getreide dahin gefahren und wieder leer zurückgefahren sei, so hätten sie den Knecht gebeten, das Mehl ihnen mitzubringen. Als jedoch der kurf. Mühlenvogt das Geschirr unterwegs getroffen, habe er befohlen, das Mehl wieder zurückzufahren und die Beschwerdeführer bedeutet, daß „in Churf. Durchl. zu Sachsen selbst zuständigen Mühlen wir Unser Getreyde zu mahlen schuldig und ander ortho Uns damit hin zu wenden nicht berechtigt wehren“, und hatte deshalb die 2 Scheffel Mehl wegnehmen lassen. Die Gesuchsteller meinten, daß die Niedergorbitzer in der kurfürstlichen Mühle zu mahlen nicht gezwungen seien, sondern dem Herkommen gemäß nur die Obergorbitzer und Wölfnitzer, und baten, es sowohl bei diesem Herkommen auch künftighin zu lassen, als auch sie in Schutz zu nehmen, damit sie die 2 ihnen abgenommenen Scheffel kostenfrei wieder erhielten.